



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>15. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 23. Dezember 2010	<b>Nummer 23</b>
---------------------	---------------------------------	------------------

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
10/169	16.12.2010	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	3
10/170	06.12.2010	Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Remscheid	3
10/171	20.12.2010	Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	5
10/172	20.12.2010	Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003	6
10/173	20.12.2010	Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977	9
10/174	20.12.2010	Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990	10
10/175	20.12.2010	Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990	11
10/176	20.12.2010	Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	12
10/177	20.12.2010	Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000	13
10/178	20.12.2010	Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 20.12.2010	14
10/179	20.12.2010	Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 17.12.1976	17
10/180	20.12.2010	Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971	18
10/181	20.12.2010	Satzung für die rechtlich unselbständige Stiftung Dausend vom 20.12.2010 (Sondervermögen der Stadt Remscheid)	20

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
10/182	15.12.2010	Schiedsämter in Remscheid	22
10/183	07.12.2010	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 628 – Barmer Straße, Beyenburger Straße	23
10/184	08.12.2010	Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes	24
10/185	15.12.2010	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Rahmenplanung für den Bereich Ostbahnhof	25
10/186		Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	26
10/187	23.12.2010	Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	26
10/188	30.11.2010	Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Januar 2011	27

---

### **Impressum**

#### **Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Die Oberbürgermeisterin  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sven Wiertz

**Erscheinungsweise:** monatlich

#### **Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Büro der Oberbürgermeisterin  
- Repräsentation -  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [remscheid@str.de](mailto:remscheid@str.de)

**Telefon:** (0 21 91) 16 - 37 65

#### **Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

#### **Druck:**

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

#### **Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:**

Erscheinungstermin der Ausgabe Januar 2011 ist, Freitag, 14.01.2011

Redaktionsschluss der Ausgabe Januar 2011 ist, Dienstag, 04.01.2011

## Amtliche Bekanntmachungen

**10/169****Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2011 und 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 (3) GO NRW ab dem 10.01.2011 während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur beschließenden Ratssitzung voraussichtlich am 24.03.2010 im Rathaus Remscheid, Stadtkämmerei, Zimmer 301, Theodor-Heuss-Platz 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige ab dem 10.01.2011 für die Dauer von vierzehn Tagen an der oben bezeichneten Stelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter [www.remscheid.de](http://www.remscheid.de) verfügbar.

Remscheid, den 16.12.2010  
In Vertretung  
gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

---

**10/170****Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Remscheid**

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen 5 und 11 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2011/2012 wird wie folgt durchgeführt:

**1. Der Hauptanmeldezeitraum für alle weiterführenden Schulen (Gesamtschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien) ist wie folgt festgelegt:**

Montag,	14.02.2011,	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr
Dienstag,	15.02.2011,	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch,	16.02.2011,	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr

**Für die Gesamtschulen gilt ein verkürztes Anmeldeverfahren, dieses endet am 16.02.2011.**

Darüber hinaus sind Anmeldungen ausschließlich an den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien, entsprechend des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten Endtermins, bis zum 18.03.2011 möglich.

Hinweis: Der Zeitpunkt der Anmeldung führt zu keinem Vor- oder Nachteil hinsichtlich einer Aufnahme!

Die Schülerinnen und Schüler können an **einer** der folgenden Schulen angemeldet werden:

**Gesamtschulen**

- Albert-Einstein-Schule  
Brüderstr. 6 - 8  
42853 Remscheid
- Sophie-Scholl-Gesamtschule  
Hohenhagener Str. 25 - 27  
42855 Remscheid

**Gemeinschaftshauptschulen**

- Gemeinschaftshauptschule Hackenberg  
Hackenberger Str. 105 a  
42897 Remscheid  
Telefon (0 21 91) 16 – 31 33

- Gemeinschaftshauptschule Klausen  
Lockfinker Str. 23  
42899 Remscheid  
Telefon (0 21 91) 5 08 24
- Gemeinschaftshauptschule Rosenhügel  
Ewaldstr. 8  
42859 Remscheid  
Telefon (0 21 91) 6 94 89 64
- Gemeinschaftshauptschule Wilhelmstraße  
Wilhelmstr. 25                      Tersteegenstr. 1 - 5  
42853 Remscheid                      42857 Remscheid  
Telefon (0 21 91) 4 69 06 90  
Anmeldungen sind lediglich am Standort Wilhelmstraße 25 möglich!!!

### **Realschulen**

- Alexander-von-Humboldt-Schule  
Grunerstr. 12  
42857 Remscheid  
Telefon (0 21 91) 46 96 40
- Albert-Schweitzer-Realschule  
Hackenberger Str. 105  
42897 Remscheid  
Telefon (0 21 91) 16 31 01

### **Gymnasien**

- Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium  
Elberfelder Str. 48  
42853 Remscheid  
Telefon (0 21 91) 16 26 93
- Gertrud-Bäumer-Gymnasium  
Hindenburgstr. 42  
42853 Remscheid  
Telefon (0 21 91) 5 89 46 90
- Leibniz-Gymnasium  
Lockfinker Str. 23  
42899 Remscheid  
Telefon (0 21 91) 46 95 20
- Röntgen-Gymnasium  
Röntgenstr. 12  
42897 Remscheid  
Telefon (0 21 91) 4 64 53 30

**Zur Anmeldung sind das Stammbuch (oder Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes), die Zeugnisse von Juli 2010 und Februar 2011 sowie der Anmeldeschein, der dem Kind mit der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses (Februar 2011) ausgehändigt wurde, mitzubringen. Mehrfachanmeldungen sind nicht möglich!**

**Zur Anmeldung kommen die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit dem Kind; es sollte hierzu nach Möglichkeit die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden! Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Erziehungsberechtigten berücksichtigen, dass das Kind nicht für den ganzen Tag vom Unterricht freigestellt ist.**

**Die Anmeldung eines Kindes ist nur möglich, wenn alle Erziehungsberechtigten das Kind gemeinsam in der Schule anmelden. Im Verhinderungsfall einer/eines Erziehungsberechtigten ist eine entsprechende Vollmacht des/der „verhinderten“ Erziehungsberechtigten vorzulegen.**

Remscheid, 21.12.2010

In Vertretung

gez. Burkhard Mast-Weisz, Stadtdirektor

10/171

**Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), in Verbindung mit § 29 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungen beschlossen:

**Artikel I Änderungen in § 2 Gebührenmaßstab**

§ 2 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Restmüll angegebene Betrag "315,00" wird durch den Betrag "321,00" ersetzt;  
der unter b) für Restmüll angegebene Betrag "630,00" wird durch den Betrag "642,00" ersetzt;  
der unter c) für Restmüll angegebene Betrag "1.437,00" wird durch den Betrag "1.465,00" ersetzt;  
der unter d) für Restmüll angegebene Betrag "2.054,00" wird durch den Betrag "2.094,00" ersetzt;  
der unter e) für Restmüll angegebene Betrag "4.506,50" wird durch den Betrag "4.593,50" ersetzt;  
der unter f) für Restmüll angegebene Betrag "9.013,00" wird durch den Betrag "9.187,00" ersetzt.

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag "72,50" wird durch den Betrag "75,50" ersetzt;  
der unter b) für Biomüll angegebene Betrag "145,00" wird durch den Betrag "151,00" ersetzt.

**Artikel II Änderung in § 5 Absatz 2 – Gebühren für Abfallsäcke**

Der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des Abfallsackes wird wie folgt geändert:  
„Der Betrag „1,45“ wird durch den Betrag „1,48“ ersetzt.

**Artikel III Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2010  
In Vertretung  
gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

---

10/172

**Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungen beschlossen:

**Artikel I            Änderungen in § 1 Abs. 1**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Absatzbezeichnung „1“ entfällt und das Wort „unterhalten“ wird durch das Wort „betreiben“ ersetzt.

**Artikel II            Änderungen in § 7**

Die Abfallaufzählung in § 7 Absatz 1 wird wie folgt um folgende Punkte 9 und 10 ergänzt:

9. Altmetall (ohne schadstoffhaltige Anhaftungen)
10. Datenträger (CD, DVD)

Die Abfallaufzählung in § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Zu 5. wird der Satz „Die Annahme und Abrechnung für Bauschutt erfolgt durch die Deponiebetriebsgesellschaft Remscheid mbH.“ ersatzlos gestrichen.
- b) Folgende Punkte 6 bis 11 werden hinzugefügt:
  6. Asbestzementabfälle
  7. Dämmmaterialien
  8. Glas (Abbruchglas aus Baumaßnahmen)
  9. Straßenaufbruch (teerfrei)
  10. Bodenaushub (schadstofffrei)
  11. Baustoffe auf Gipsbasis (schadstofffrei)

§ 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst

Die kostenfreie Annahme von sperrigen Abfällen erfolgt bis zu einer Höchstmenge, die vom Anlieferumfang her mit einem Kleinbus, einem PKW - Anhänger (750 kg zulässiges Gesamtgewicht) oder einem vergleichbaren Fahrzeug transportiert werden kann. Erfolgt die Anlieferung mit einem größeren Fahrzeug sind diese Anlieferungen bis zu einem Gewicht von 2 Mg. pro Anlieferung kostenfrei. Größere Anlieferungsmengen (Großmengen) sind in ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig.

In § 7 wird folgender Absatz 4 ergänzt:

- 4 Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen darf nur staubdicht verpackt in so genannten „big bags“ oder bei Kleinmengen in reißfester Folie erfolgen.

Die Anlieferung von Dämmmaterialien darf nur staubdicht verpackt in reißfesten 60 Liter Säcken erfolgen.

**Artikel III            Änderung Anlage**

Die Anlage zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten erhält folgende Fassung:

**Anlage zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003**

**Entgelte für die Annahme zugelassener Abfallstoffe auf dem Wertstoffhof**

**1. Baustellenabfälle, sperrige Abfälle, Gartenabfälle und Baumstubben**

Anlieferung	Menge	Art	Baustellenabfall	Sperrige Abfälle	Gartenabfälle	Baumstubben
Kleinmengen	bis 3 Müllsäcke	pauschal	3,00 €	3,00 €	1,00 €	1,50 €
PKW	Kofferraum	pauschal	6,00 €	6,00 €	2,50 €	3,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	8,50 €	8,50 €	4,00 €	5,00 €
PKW - Kombi, großer Geländewagen, Van	Kofferraum	pauschal	8,50 €	8,50 €	4,00 €	5,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	17,00 €	17,00 €	8,00 €	10,00 €
Kleinbus	Kofferraum	pauschal	12,00 €	12,00 €	5,00 €	6,50 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	25,00 €	25,00 €	10,00 €	13,00 €
Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht	Ladefläche bis 50% beladen	pauschal	15,00 €	15,00 €	6,25 €	7,50 €
	Ladefläche bis 100% beladen	pauschal	30,00 €	30,00 €	12,50 €	15,00 €
Bei anderen Anlieferfahrzeugen Abrechnung nach Gewicht		je Mg.	170,00 €	170,00 €	82,50 €	100,00 €

In Ausnahmefällen kann auch eine pauschale Annahme der u. g. Fahrzeuge erfolgen:

Anlieferfahrzeug	Menge	Art	Baustellenabfall	Sperrige Abfälle	Gartenabfälle	Baumstubben
Anhänger bis 2000 kg	bis 25 % beladen	pauschal	30,00 €	30,00 €	12,50 €	15,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	60,00 €	60,00 €	25,00 €	30,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	90,00 €	90,00 €	37,50 €	45,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	120,00 €	120,00 €	50,00 €	60,00 €
LKW bzw. Transporter bis 3,5 Mg. zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	30,00 €	30,00 €	12,50 €	15,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	60,00 €	60,00 €	25,00 €	30,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	90,00 €	90,00 €	37,50 €	45,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	120,00 €	120,00 €	50,00 €	60,00 €
LKW bis 7,5 Mg. zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	60,00 €	60,00 €	25,00 €	30,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	120,00 €	120,00 €	50,00 €	60,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	180,00 €	180,00 €	75,00 €	90,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	240,00 €	240,00 €	100,00 €	120,00 €

**2. Elektrogeräte, Altreifen**

**Elektrogeräte:**

Art	Anzahl	Entgelt
Videogeräte, Audiogeräte, Kopierer, Drucker, Computer	je Stück	5,00 €
Monitore, Fernseher	je Stück	9,50 €
Handgeführte elektrische Rasenmäher	je Stück	5,00 €
Ölradiatoren	je Stück	8,50 €
Kühl- und Gefriergeräte bis 160 Liter	je Stück	22,50 €
Kühl- und Gefriergeräte ab 161 Liter	je Stück	43,50 €
Waschmaschinen, Herde, Trockner	je Stück	8,50 €
Elektrokleingeräte	je Stück	3,50 €

**Altreifen:**

Art	Art, Anzahl	Entgelt
PKW- und Motorradreifen	mit Felge je Stück	4,30 €
	ohne Felge je Stück	2,80 €
Klein-LKW-Reifen	mit Felge je Stück	12,00 €
	ohne Felge je Stück	7,00 €

**3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustoffe auf Gipsbasis, Glas**

Anlieferform	Art	Entgelt
10 l Eimer	pauschal	0,65 €
20 l Eimer	pauschal	1,25 €
70 l Mörtelkübel	pauschal	4,30 €
Lose Anlieferung	je Mg.	38,50 €

**4. Asbestzementabfall und Dämmmaterialien**

Anlieferform	Art, Menge	Entgelt
Asbestzementabfälle (staubdicht verpackt in sogen. „big bags“ oder bei Kleinmengen in reißfester Folie)	je Mg.	125,00 €
Dämmmaterialien (staubdicht verpackt in reißfesten 60 ltr. Säcken)	je Sack pauschal	6,00 €

**Artikel IV Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2010  
 In Vertretung  
 gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

**10/173**

**Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009. (GV. NRW. S. 390), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06. 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungen zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel I Änderung des § 6 Absatz 8**

In § 6 Abs. 8 Satz 1 werden die Beträge zu den Buchstaben a) bis c) wie folgt geändert:

- a) Der Betrag "1,46 EUR" wird durch den Betrag "1,49 EUR" ersetzt.
- b) Der Betrag "2,57 EUR" wird durch den Betrag "2,63 EUR" ersetzt.
- c) Der Betrag "1,25 EUR" wird durch den Betrag "1,28 EUR" ersetzt.

In § 6 Abs. 8 Satz 3 werden die Beträge zu den Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

- a) Der Betrag "1,42 EUR" wird durch den Betrag "1,62 EUR" ersetzt.
- b) Der Betrag "1,18 EUR" wird durch den Betrag "1,35 EUR" ersetzt.

**Artikel 2 Änderung des Straßenverzeichnisses**

Das Straßenverzeichnis, das nach § 2 Abs. 3 Bestandteil der oben genannten Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, wird wie folgt geändert:

1	2	3	4	5	6	7
				<u>Straßenreinigung</u>	<u>Winterwartung</u>	

**neu:**

Albert-Strasmann-Weg		-	-	E	-	E
----------------------	--	---	---	---	---	---

**Streichen:**

Ehringhausen	außer Stichstraßen bei Nr. 29/63, 69d/73, 73/79 und 44	Ü	3	Stadt RS	1	Stadt RS
Ehringhausen	Stichstraßen bei Nr. 29/63, 69d/73 (privat), 73/79 (privat) und 44	-	-	E	-	E

**Statt dessen einfügen:**

Ehringhausen	außer Stichstraßen bei Nr. 29/63, 69d/73	Ü	3	Stadt RS	1	Stadt RS
Ehringhausen	Stichstraßen bei Nr. 29/63, 69d/73 (privat)	-	-	E	-	E

**neu:**

Hammertalweg		-	-	E	-	E
--------------	--	---	---	---	---	---

**Streichen:**

Linde		I	1	Stadt RS		2	Stadt RS
-------	--	---	---	----------	--	---	----------

**Statt dessen einfügen:**

Linde	außer Stichstraße bei 121/136	I	1	Stadt RS		2	Stadt RS
Linde	Stichstraße bei 121/136	-	-	E		-	E

**Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2010

In Vertretung

gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

**10/174****Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungen beschlossen:

**Artikel 1 Änderung in § 6 Abs. 1**

In § 6 Absatz 1, Sätze 11-13 ist jeweils der Verweis auf „§ 7a WHG“ durch „§ 57 WHG“ zu ersetzen.

**Artikel 2 Änderung in § 9 Abs. 2**

In § 9 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 (2. Unterabsatz) ersatzlos gestrichen.

**Artikel 3 Ergänzungen in § 12 Abs. 1**

a) In § 12 Abs. 1 werden folgende Sätze nach Satz 5 eingefügt:

Die Dichtheitsprüfung bestehender Leitungen hat gem. DIN 1986 Teil 30 zu erfolgen. Grundsätzlich sind alle in dieser DIN genannten Verfahren (Prüfung mit Luft oder Wasserdruck, optische Prüfung) zulässig. Neuverlegte Leitungen sind gem. DIN EN 1610 zu prüfen.

Sachkundig ist, wer eine Zulassung gem. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW IV-7-031 002 0407 vom 31.03.2009 nachweisen kann.

Die bisherigen Sätze 6 – 7 werden zu Satz 10 und 11.

b) In § 12 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

Soweit der Fachunternehmer oder Sachverständige die Anforderungen an die Sachkunde nach Abs. 1 erfüllt, schließt diese Bescheinigung die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach Abs. 1 mit ein. Erfüllt der Fachunternehmer oder Sachverständige die Anforderungen nicht, so muss die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vor der Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen von einem Sachkundigen gemäß Abs 1 zusätzlich vorgelegt werden.

#### **Artikel 4 Ergänzung in § 14**

§ 14 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

3 Die Stadt – Remscheider Entsorgungsbetriebe – ist berechtigt, für bestehende Entwässerungsanlagen die Vorlage von Planunterlagen zu fordern, die die Angaben gem. § 10 enthalten, wenn keine oder unvollständige Planunterlagen vorliegen, die die gesamten Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur öffentlichen Abwasseranlage darstellen.

#### **Artikel 5 Änderung in § 22 Abs. 1**

In § 22 Abs. 1 Punkt a) wird der Verweis „(§ 5 Abs. 4)“ durch den Verweis „(§ 5 Abs. 5)“ ersetzt.

#### **Artikel 6 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2010

In Vertretung

gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

---

10/175

#### **Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Entwässerungsatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungen beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen in § 8 Abs. 1 und 2**

a) In § 8 Abs. 1 Satz 5 wird das Komma zwischen den Wörtern „dauerhaft“ und „wasserdicht“ sowie der Klammerzusatz „(Prüfung nach DIN – EN 1610)“ gestrichen.

b) In § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze 11 bis 15 hinzugefügt:

„Die Dichtheitsprüfung bestehender Leitungen hat gem. DIN 1986 Teil 30 zu erfolgen. Grundsätzlich sind alle in dieser DIN genannten Verfahren (Prüfung mit Luft oder Wasserdruck, optische Prüfung) zulässig. Neuverlegte Leitungen sind gem. DIN EN 1610 zu prüfen.

Gem. DIN 1986 Teil 30 sind Kleinkläranlagen und Sammelgruben in Anlehnung an DIN 4261-1 auf Wasserdichtheit zu prüfen.

Sachkundig ist, wer eine Zulassung gem. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW IV-7-031 002 0407 vom 31.03.2009 nachweisen kann.“

c) In § 8 Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Soweit der Fachunternehmer oder Sachverständige die Anforderungen an die Sachkunde nach Abs. 1 erfüllt, schließt diese Bescheinigung die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach Abs. 1 mit ein. Erfüllt der Fachunternehmer oder Sachverständige die Anforderungen nicht, so muss die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vor der Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen von einem Sachkundigen gemäß Abs. 1 zusätzlich vorgelegt werden.“

Der bisherige Satz 2 wird somit zu Satz 4.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2010  
In Vertretung  
gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

---

## **10/176**

### **Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), sowie der §§ 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungen beschlossen:

## **Artikel 1 Änderungen in § 2**

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- 4 Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m<sup>3</sup> abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhalts 58,37 EUR

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2010

In Vertretung

gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

---

**10/177****Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

In Ziffer 5.1, Satz 1, wird die Zahl „54“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

**Artikel II**

In Ziffer 21.3.1 wird die Zahl „850“ durch die Zahl „765“ ersetzt.

In Ziffer 21.3.2 wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „63,00“ ersetzt.

Ziffer 21.3.3 erhält folgende Fassung:

„einen Betrag in Höhe des Bruttogehaltes für einen Beschäftigten, Fraktionen mit einer Größe von mehr als einem Viertel der Ratsmitglieder für zwei Beschäftigte nach Entgeltgruppe 10, Stufe 4, des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) abzüglich 10 % vom Gesamtbetrag sowie den Betrag des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen. Die Rechengröße für den Krankenversicherungsbeitrag bestimmt sich nach dem Satz der AOK Rheinland.“

**Inkrafttreten**

Artikel I tritt am Tag der nächsten Wahl des Rates in Kraft. Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder nach dieser Satzung findet bei der Vorbereitung auf diese Wahl bereits Anwendung.

Artikel II tritt am 01.01.2011 in Kraft und mit Ablauf der 14. Wahlperiode des Rates außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2010  
In Vertretung  
gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

---

## 10/178

### **Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 20.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), der §§ 23, 24 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, zuletzt geändert durch das Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403ff.), sowie der §§ 4 und 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Angebotsformen**

- (1) Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform und wird insbesondere für Kinder unter drei Jahren angeboten. Sie wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen geleistet.
- (2) Ergänzende Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung ist ein zusätzliches Angebot zur Abdeckung außergewöhnlicher Betreuungszeiten.
- (3) Kindertagespflege kann auch bei erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf in Anspruch genommen werden. Dieser liegt vor, wenn ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes und/oder seiner körperlichen Verfassung einer besonders intensiven personellen Betreuung bedarf.

#### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege oder ergänzender Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts der Stadt Remscheid wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus den Beitragstabellen gem. § 5 dieser Satzung.
- (2) Ein erhöhter Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes führt nicht zu einer Erhöhung der Beiträge.

#### **§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt und die eine Förderung beantragen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

#### **§ 4 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Betreuungsvertrages und dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung wirksam wird. Der Beitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die tatsächlichen Zeiten der Förderung des Kindes nicht berührt.
- (2) Der Beitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Fälligkeit von Beitragsnachzahlungen wird im Beitragsbescheid festgelegt.

**§ 5 Höhe des Beitrages**

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus den folgenden Beitragstabellen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

**(1) Beitragstabelle für die Nutzung von Plätzen in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 3 der Satzung**

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat		
	bis 25 Stunden/Woche	bis 35 Stunden/Woche	bis 45 Stunden/Woche
bis 18.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 26.000 Euro	25,00 Euro	28,00 Euro	45,00 Euro
bis 37.000 Euro	43,00 Euro	47,00 Euro	75,00 Euro
bis 49.000 Euro	70,00 Euro	77,00 Euro	121,00 Euro
bis 61.000 Euro	110,00 Euro	121,00 Euro	187,00 Euro
bis 74.000 Euro	145,00 Euro	159,00 Euro	247,00 Euro
bis 87.000 Euro	175,00 Euro	190,00 Euro	278,00 Euro
bis 100.000 Euro	226,00 Euro	241,00 Euro	329,00 Euro
über 100.000 Euro	260,00 Euro	275,00 Euro	350,00 Euro

**(2) Zuschlag für zusätzliche Betreuungsstunden als ergänzende Kindertagespflege bis zu 10 Stunden wöchentlich nach § 1 Abs. 2 der Satzung**

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat
bis 18.000 Euro	0,00 Euro
bis 26.000 Euro	10,00 Euro
bis 37.000 Euro	17,00 Euro
bis 49.000 Euro	27,00 Euro
bis 61.000 Euro	42,00 Euro
bis 74.000 Euro	55,00 Euro
bis 87.000 Euro	62,00 Euro
bis 100.000 Euro	73,00 Euro
über 100.000 Euro	78,00 Euro

**§ 6 Einkommensermittlung**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Beitrages zugrunde zu legen.

### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Bei Beginn der Förderung und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 3 dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der jeweilige Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu leisten.

### **§ 8 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung**

(1) Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen vom Beitrag befreit. Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes muss durch den jeweils aktuellen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Ohne Nachweis erfolgt die Festsetzung in der höchsten Beitragsstufe.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung der Leistungen folgt. Es ist das Einkommen als Jahreseinkommen anzurechnen, welches nach dem Bezug der vorgenannten Leistungen bezogen wird.

(4) Im Fall des § 3 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Auf Antrag werden die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Nutzen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Remscheid mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtung, der Offenen Ganztagschule im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(7) Wird ergänzende Kindertagespflege zusätzlich zur Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich in Anspruch genommen, entfällt der Zuschlag für das zweite und jedes weitere Kind.

### **§ 9 Beitragsfestsetzung**

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen der

Beitrag festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2010  
 In Vertretung  
 gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

**10/179**

**Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 17.12.1976**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 17.12.1976 wird in folgenden Tarifstellen (TSt.) geändert bzw. ergänzt:

TSt. 8 wird wie folgt geändert:

- 8) Erteilung einer schriftlichen Auskunft über Erschließungs- und Anliegerbeiträge 22,00 €

TSt. 23 wird wie folgt geändert:

- 23) Erteilung einer schriftlichen Auskunft über den straßenrechtlichen Charakter gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) 60,00 €

TSt. 30 wird neu aufgenommen:

- 30) (neu) Verwaltungsgebühr für Straßenaufbrüche (nicht nach TKG)
  - a) Verwaltungsgebühr für einen Straßenaufbruch bis Länge < 5 m 50,00 €
  - b) Verwaltungsgebühr für einen Straßenaufbruch ab Länge ≥ 5 m
    - Sockelbetrag 50,00 €
    - zuzüglich pro m Gesamtlänge 1,50 €

TSt. 9 wird wie folgt geändert:

- 9) Einsichtnahme in Bauakten (Hausakten) des Bauordnungsamtes je Akte und angefangene Stunde 25,00 €

Kopie aus den Hausakten:	
- Format A 3 und A 4 je	0,50 €
- Format A 0 je	15,00 €
- Format A 1 je	12,50 €
- Format A 2 je	10,00 €

TSt. 12 wird wie folgt geändert:	
12) Versendung von Akten nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes je Sendung	30,00 €

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2010  
 In Vertretung  
 gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

**10/180**

**Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S.950) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung vom 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971 wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid**

**1 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügellung der Grabstätte.

1.1 Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	772,- EUR
1.2 Erdbestattung für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	333,- EUR
1.3 Urnen- oder Aschenbestattung	406,- EUR
Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben.	
1.4 Urnenbestattung im Urnenkolumbarium	213,- EUR
1.5 Aschenbestattung im Begräbniswald	490,- EUR
1.6 Bestattung von Totgeburten (pauschal)	185,- EUR

**2 Grabgebühren**

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für

den Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofssatzung zulässig ist.

2.1	Reihengräber	
2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	550,-- EUR
2.1.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennepe	660,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	450,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege)	779,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.3.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennepe	935,-- EUR
2.1.4	Urnenreihengrab	442,-- EUR
2.1.5	Urnen-Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege)	553,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	350,-- EUR
2.2	Wahlgräber	
2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
2.2.1.1	Wahlgrab 1.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.2	Wahlgrab 2.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.3	Wahlgrab 3.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.250,-- EUR
2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennepe	
2.2.2.1	Wahlgrab 1.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.2	Wahlgrab 2.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.3	Wahlgrab 3.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.500,-- EUR
2.2.3	Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Urnen)	
2.2.3.1	Urnenwahlgrab 1.Ordnung	900,-- EUR
2.2.3.2	Urnenwahlgrab 2.Ordnung	800,-- EUR
2.2.4	Urnenkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)	1.100,-- EUR
2.2.5	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR
<b>3</b>	<b>Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren</b>	
3.1	Ausgrabungen	
3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	1.582,-- EUR
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	1.203,-- EUR
3.1.3	Urnenausgrabung	701,-- EUR
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnenkolumbarien zur Umbettung	567,-- EUR
3.2	Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid	
3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	2.354,-- EUR
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	1.536,-- EUR
3.2.3	Urnenumbettung	1.107,-- EUR
3.2.4	Umbettung zwischen Urnenkolumbarien	787,-- EUR
<b>4</b>	<b>Grabpflege</b>	
	Abräumung und Pflege der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im voraus fällig.	
4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle 90,-- EUR
4.2	Gärtnerische Pflege der Grabstätte	je Grabstelle und Jahr 32,-- EUR
	(wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr berechnet)	
<b>5</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
5.1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
5.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck)	215,-- EUR
5.1.2	Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges	36,-- EUR
5.1.3	Orgelbenutzung	21,-- EUR
5.2	Grabschmuck	
5.2.1	bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	62,-- EUR
5.2.2	bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	35,-- EUR
5.2.3	bei Urnenbestattung	35,-- EUR

5.2.4	Bereitstellung von Wurfsträußen (20 Stück)	40,-- EUR
5.3	Verwaltungsgebühren	
5.3.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	25,-- EUR
5.3.2	Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen	
5.3.2.1	Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	60,-- EUR
5.3.2.2	Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	137,-- EUR
5.3.2.3	Verschlussplatten an Urnenkolumbarien	69,-- EUR

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2010

In Vertretung

gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

## 10/181

### **Satzung für die rechtlich unselbständige Stiftung Dausend vom 20.12.2010 (Sondervermögen der Stadt Remscheid)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 59 – 62 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz in der Fassung vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GO NRW)**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Dausend".
- (2) Die Stiftung Dausend ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in Remscheid.
- (3) Das Vermögen der Stiftung Dausend ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Remscheid. Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der Gemeindeordnung NRW über die Haushaltswirtschaft. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Stadt Remscheid gesondert auszuweisen.
- (4) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Stiftung Dausend ein eigenes Steuersubjekt.

#### § 2

#### **Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung Dausend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Zweck der Stiftung Dausend ist die Förderung der Jugendhilfe.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bezuschussung der Einkleidung der in der Evangelischen Jugendhilfe Bergisch Land lebenden Kinder.

### § 3 Selbstlosigkeit

Die Stiftung Dausend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Zweckbindung der Mittel

Die Mittel der Stiftung Dausend dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung Dausend.

### § 5 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung Dausend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen stammt aus dem Nachlass von Frau Elisabeth Dausend und besteht zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Satzung aus einem Bankguthaben 46.016,27 EUR.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es darf mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei nachfolgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. § 2 Absatz 1 ist zu beachten.

### § 7 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung soll aus dem jährlich anfallenden Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens nach Abzug aller erforderlichen Aufwendungen der Stiftung erfolgen. Die verbleibenden Erträge des Stiftungsvermögens sind dabei im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die/den Zuwendende/n oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
- (3) Den durch die Stiftung Dausend Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung Dausend zu.

### § 8 Vermögensbindung

- (1) Bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung der Stiftung Dausend oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die Verwendung ist mit der Stiftungsaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) abzustimmen und darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## § 9 Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung Dausend hat im Hinblick auf die Einbindung in den Haushalt der Stadt Remscheid keine eigenen Organe.

## § 10 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2010  
In Vertretung  
gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

---

### **10/182 Schiedsämter in Remscheid**

Die Stadt Remscheid verfügt über 5 Schiedsämter, deren Aufgaben von Schiedsfrauen und Schiedsmännern wahrgenommen werden. Ziel ist die gütliche, außergerichtliche Schlichtung von Streitigkeiten wie z. B. Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Nachbarschaftsstreit u.ä.. Die Kosten eines Schlichtungsverfahrens sind äußerst günstig.

In verschiedenen Fällen ist die Zivilklage erst möglich, wenn vorher ein Schlichtungsversuch vor einer anerkannten Gütestelle durchgeführt wurde. U. a. sind die Schiedsämter kraft Gesetz solche anerkannten Gütestellen. Bitte erkundigen Sie sich bei einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann, beim Amtsgericht oder bei einem Rechtsanwalt nach dieser gesetzlichen Regelung.

Für die Schlichtungsverhandlung ist nach § 14 des Gesetzes über das Schiedsamt NRW die Schiedsfrau oder der Schiedsmann örtlich zuständig, in deren Schiedsamtsbezirk die Gegenpartei wohnt.

Die Schiedsämter der Stadt Remscheid sind wie folgt besetzt:

**Schiedsamtsbezirk 1 A – Innenstadt –**  
Schiedsmann: Werner Fritzsche, Bogenstr. 9  
Stellvertreter: Peter Brandt, Doddestr. 51

**Schiedsamtsbezirk 1 B – Innenstadt –**  
Schiedsmann: Wilhelm Dieter Orth, Dreielangelstr. 15 a  
1. Stellvertreterin: Annegret Quast, Königstr. 120  
2. Stellvertreter: Werner Fritzsche, Bogenstr. 9

**Schiedsamsbezirk 2 – Süd –**

Schiedsman: Peter Brandt, Doddestr. 51  
Stellvertreter: Torsten Unshelm, Hittorfstr. 2

**Schiedsamsbezirk 3 – Lennep –**

Schiedsman: Torsten Unshelm, Hittorfstr. 2  
Stellvertreterin: Brigitte Hornbach, Remscheider Str. 231 B

**Schiedsamsbezirk 4 – Lüttringhausen –**

Schiedsfrau: Brigitte Hornbach, Remscheider Str. 231 B  
Stellvertreter: Wilhelm Dieter Orth, Dreielangelstr. 15 a

Weitere Informationen über die Schiedsämter erhalten Sie unter den Internetadressen [www.remscheid.de](http://www.remscheid.de) und [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) sowie unter folgenden Telefonnummern:

Amtsgericht Remscheid (0 21 91) 7 96 – 0  
Stadtverwaltung Remscheid (0 21 91) 16 - 27 70

Remscheid, den 15. Dezember 2010  
gez. Wilding, Oberbürgermeisterin

---

**10/183****Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 628 – Barmer Straße, Beyenburger Straße**Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs.1 und § 3 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 11.11.2010 den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 628 – Gebiet Barmer Straße, Beyenburger Straße – gefasst.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 628 ist unter anderem die Ausweisung eines Kerngebietes auf den Flächen des heutigen öffentlichen Parkplatzes.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 628 ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 628 erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Ebenfalls in der Sitzung am 11.11.2010 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 628 mit der Begründung öffentlich auszulegen.

Die Offenlage findet in der Zeit von Montag, d. 10.01.2011 bis einschließlich Freitag, d. 11.02.2011 im Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft, Ludwigstraße 14, 2. Obergeschoss, 42853 Remscheid, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten statt:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon (0 21 91) 16 - 33 39.

Während dieser Frist hat jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme und kann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail ([staedtebauentwicklung@str.de](mailto:staedtebauentwicklung@str.de)) beim Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 628, der Hinweis, dass der Bebauungsplan Nr. 628 im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird sowie der Offenlagebeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 628 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, d. 07.12.2010  
gez. Wilding  
Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 628  
- Barmer Straße, Beyenburger Straße -*

**10/184****Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes**

Der vom Rat der Stadt am 08.07.2010 beschlossene Flächennutzungsplan ist mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.12.2010, Aktenzeichen 35.02.01-10RS-neu-106, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), genehmigt worden.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet von Remscheid.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden im Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft, Ludwigstraße 14, 2. Obergeschoss, 42853 Remscheid, Zimmer 205, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag, in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon (0 21 91) 16 - 33 39 oder (0 21 91) 16 - 31 94) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, d. 08.12.2010  
 gez. Wilding  
 Oberbürgermeisterin

10/185

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Rahmenplanung für den Bereich Ostbahnhof**

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Remscheid zur Durchführung der Bürgerbeteiligung

Die Bezirksvertretung 2 - Süd - hat in ihrer Sitzung am 02.12.2009 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Rahmenplanung für den Bereich Ostbahnhof durchzuführen.

Mit der Erarbeitung der Rahmenplanung für den Bereich Ostbahnhof soll ein Konzept entwickelt werden, um den betroffenen Planbereich städtebaulich zu ordnen (Einzelhandel, Gewerbe, Wohnen, Gemengelage, vorhandene Bachverrohrung). Hierbei sollen insbesondere auch die vorhandenen und geplanten Verkehrswege Berücksichtigung finden.

Hierzu ergeht folgende

**EINLADUNG:**

**Am Mittwoch, d. 16.02.2011, findet um 18.00 Uhr im  
 Rathaus Remscheid, Großer Sitzungssaal,  
 Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid,  
 eine**

**INFORMATIONSV ERANSTALTUNG**

statt, in der die Planung vorgestellt wird und diskutiert werden kann.

Darüber hinaus liegen die entsprechenden Planentwürfe in der Zeit von **Montag, d. 07.02.2011 bis einschließlich Freitag, d. 25.02.2011** im **Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft, Ludwigstraße 14, 42853 Remscheid, 2. Obergeschoss**, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

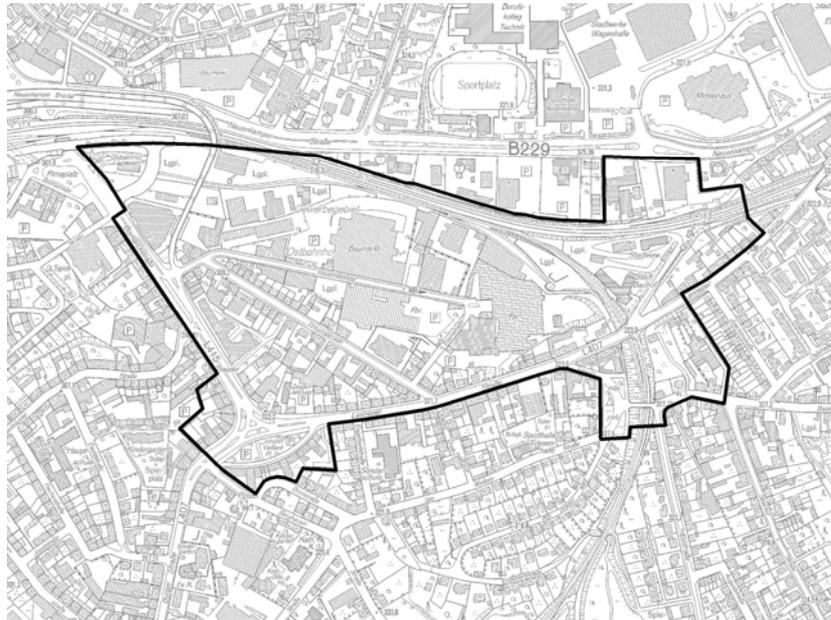
Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon (0 21 91) 16 - 33 39.

Während dieser Frist hat jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme und kann Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail ([staedtebauentwicklung@str.de](mailto:staedtebauentwicklung@str.de)) beim Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft, Ludwigstr. 14, 42853 Remscheid einreichen.

Die Abgrenzung des betroffenen Plangebietes ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Remscheid, d. 15.12.2010  
 gez. Wilhelm Korff  
 Bezirksbürgermeister  
 Bezirksvertretung 2 - Süd

*Gebietsabgrenzung  
Rahmenplanung Ostbahnhof*



**10/186**

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises**

Der Dienstaussweis mit der Nummer 1610, Inhaber Hans-Gerd Zimmer, Fachbereich 2.51 - Jugend, Soziales und Wohnen -, verliert mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit.

In Vertretung  
gez. Burkhard Mast-Weisz, Stadtdirektor

**10/187**

**Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Lage: Platz 66 / Morsbachtalstraße

Gemarkung: Remscheid

Flur: 6

Flurstücke: 104, 105 - 107

Eigentümer Flurstück 104:

Amanda Hagenbröcker

Elfriede Adele Hagenbröcker

Karl Theodor Hagenbröcker

Charlotte Helene Hagenbröcker

Richard Schlieper

Auguste Röllinghoff

Emma Mannes

Amalie Kremer

Eduard Schlieper

Julius Sieper

Emilie Bergmann

Dr.med. Hermann Wortmann

Julie Wortmann

Dorothea Helene Schlieper

Die Anschriften der aufgeführten Eigentümer sind nicht bekannt.

**Anlass der Vermessung: Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Die oben angeführten Eigentümer konnten nicht zu der Grenzverhandlung geladen werden, da ihre Anschrift nicht bekannt ist. Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) ist das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung den Beteiligten, dessen Anschrift nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden kann, offen zu legen.

Die Ergebnisse der Feststellung und der Abmarkung der Grundstücksgrenzen für die oben genannten Flurstücke liegen ab dem 10. Januar 2011 im Vermessungsbüro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

**Diplom-Ingenieur Tom Lüttringhaus**  
**Bornberg 48**  
**42109 Wuppertal**

während der Dienst zur Einsichtnahme aus. Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

**Rechtsbehelf:**

1. Einwendungen gegen die Grenzermittlung  
 Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß §19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. VermKatG NRW von Ihnen als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei Diplom-Ingenieur Tom Lüttringhaus, Bornberg 48, 42109 Wuppertal zu erheben.
  
2. Rechtsbehelf gegen die Abmarkung  
 Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen Bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wuppertal, den 23.12.2010

**10/188**

**Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Januar 2011 vorgesehen:**

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	11.01.2011	Bezirksvertretung 1 – Alt Remscheid*	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Mittwoch	12.01.2011	Bezirksvertretung 2 – Süd*	RS, Heinrich-Neumann-Schule	17.30 Uhr
Donnerstag	13.01.2011	Seniorenbeirat	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	10.30 Uhr
Dienstag	18.01.2011	Jugendrat	Kraftstation/ „Gelbe Villa“ RS, Eberhardstr. 29	18.00 Uhr
Mittwoch	19.01.2011	Bezirksvertretung 3 - Lennep*	Lebenshilfe, RS-Lennep/Thüringsberg	17.30 Uhr
Mittwoch	19.01.2011	Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen*	Rathaus Lüttringhausen	17.30 Uhr
Donnerstag	20.01.2011	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Dienstag	25.01.2011	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17.00 Uhr
Dienstag	25.01.2011	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Mittwoch	26.01.2011	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17.00 Uhr
Dienstag	26.01.2011	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Donnerstag	27.01.2011	Ausschuss für Schule und Sport	Alexander-von-Humboldt-Realschule, RS, Grunerstraße 12	17.00 Uhr

**ERLÄUTERUNGEN**

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek Remscheid-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle Remscheid-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen (\*) finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Remscheid, 30. November 2010  
 gez. Wilding  
 Oberbürgermeisterin

**Pressemitteilungen**

**14. Januar 2011**  
**19.00 Uhr**  
 (Einlass ab 18.30 Uhr)

**Bürgerempfang**  
**der Bezirksvertretung Lennep**

im  
**Minoritensaal der Klosterkirche Lennep**  
 Klostergasse 8, Remscheid

**Termine Amtsblatt 2011**

	<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Erscheinungstag</b>	Bemerkungen
Januar 2011	05.01.2011	14.01.2011	
Februar	26.01.2011	09.02.2011	
März	02.03.2011	15.03.2011	
April	01.04.2011	15.04.2011	
Mai	21.04.2011	04.05.2011	Sonderamtsblatt
Mai	09.05.2011	19.05.2011	
Juni	03.06.2011	17.06.2011	
Juli	22.06.2011	06.07.2011	Sonderamtsblatt
Juli	07.07.2011	19.07.2011	
August	04.08.2011	18.08.2011	
September	02.09.2011	16.09.2011	
Oktober	21.09.2011	05.10.2011	Sonderamtsblatt
Oktober	06.10.2011	19.10.2011	
November	04.11.2011	18.11.2011	
Dezember	25.11.2011	07.12.2011	Sonderamtsblatt
Dezember	08.12.2011	23.12.2011	
Januar 2012	06.01.2012	17.01.2012	